Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Bundesteilhabegesetz - BTHG

Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe



Das Bundesteilhabegesetz

... wird in <u>4 Reformstufen</u> umgesetzt:

- **1. 2017:** Einkommens- und Vermögensanrechnung
- **2. 2018 2019** Einführung des SGB IX, Teil 1 und 3 (2018)

Reform des Vertragsrechts (2018)

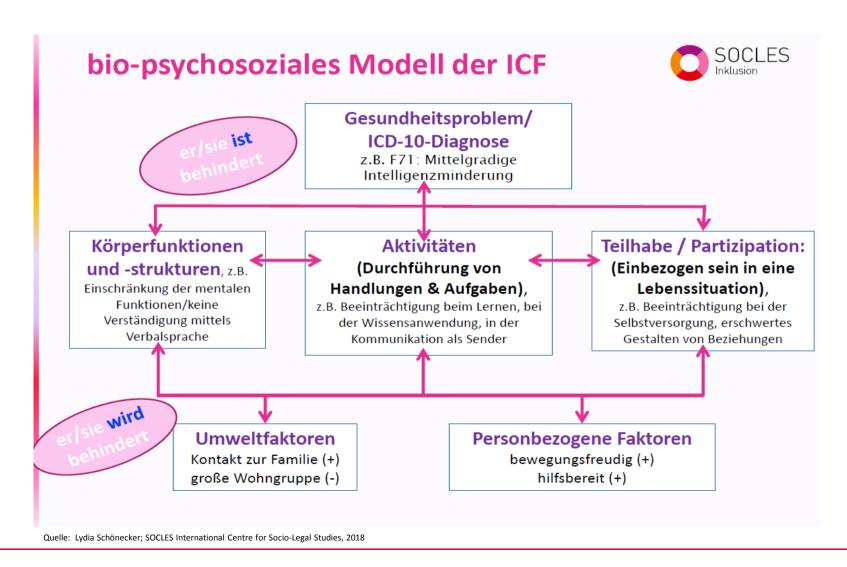
Gesamtplanung nach §§ 141 – 145 SGB XII (bis 2019)

- **3. ab 2020** Einführung SGB IX, Teil 2
- 4. ab 2023 Leistungsberechtigter Personenkreis nach § 99 SGB IX, Teil 2





Paradigmenwechsel durch BTHG – Ein neuer Behindertenbegriff





Kern der Reform

- Fokus auf Teilhabe und Selbstbestimmung und Leistungen "aus eine Hand"
- Leistungsgrundlage für die EGH für körperlich und geistig behinderte Menschen und erwachsene seelisch behinderte Menschen wird rechtstechnisch in das SGB IX –als neues Leistungsgesetz – verlagert
- Herauslösung der EGH aus dem Fürsorgesystem (Sozialhilfe) und
- die Einführung einer individualisierten Leistungs- und Teilhabeplanung mit definiertem (Bedarfsermittlungs)Instrument (ICF*-basiert /UN-Behindertenrechtskonvention)

^{*}ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF)

^{**}ICF-CY - abgeleitete Klassifikation für Kinder und Jugendliche



Umsetzung in Berlin

- System der Eingliederungshilfe nach SGB XII ist bisher durch (ärztliche)
 Zuordnungen zum (jeweiligen) Personenkreis, durch Maßnahmenpauschalen (Hilfebedarfsgruppen) und eher ein formal / verwaltungsmäßiges
 Fallmanagement gekennzeichnet
- Umbau bezieht sich damit auf die Diagnostik, die Leistungsstruktur und vor allen Dingen auf die <u>individuelle Leistungsplanung</u>.
- Federführung für die Umsetzung im Land Berlin Sen IAS
- umfangreiche Projektstruktur wurde implementiert
- Referate III B und III D der SenBJF sind in die Projektstruktur der SenIAS eingebunden



Kinder- und Jugendhilfe

... ist als Reha-Träger insbesondere an folgenden Punkten tangiert:

- Frühförderung und Leistungen für behinderte Kinder in Tageseinrichtungen / Integrationskitas (§ 22 SGB VIII) (III B)
- Leistungen nach § 35a SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII (III D)
- ab dem 01.01.2018 auch Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den für alle Rehabilitationsträger geltenden <u>allgemeinen Regeln</u> <u>des Teils 1 und 2 des SGB IX</u> unterworfen - und zwar <u>unabhängig davon</u>, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist!
- Jugendamt ist weiterhin in einer Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger
- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX kann der Träger der Jugendhilfe für folgende 4 Leistungsgruppen Rehabilitationsträger sein: für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe (bisher: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft-s. § 35a Abs. 1, S. 2 SGB VIII).



Wann muss das Jugendamt als Reha-Träger nach SGB IX aktiv werden?

- § 9 SGB IX: Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe = "Vorrang der Eingliederungshilfe"?
- Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35a bzw. 41 SGB VIII (junge Volljährige) und
- der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach §§ 85, 86, 86a ff. SGB
 VIII. (Jugendamt erbringt Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie Teil 1 und Teil 2 SGB IX im Rahmen seiner Zuständigkeit.)



bei allen Anträgen – wenn potentiell Behinderung "im Spiel ist", ist stets Teilhableistung zu prüfen!



Wann muss das Jugendamt als Reha-Träger nach SGB IX aktiv werden?

- § 35 a Abs. 1 SGB VIII ist eine von § 2 SGB IX "abweichende Regelung" in diesem Sinne, da sie die Art der Behinderung näher bestimmt
- § 5 SGB VIII (Wunsch-und Wahlrecht) bleibt für den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig, da es spezieller geregelt ist.
 Hier kommt § 8 SGB IX nicht zum Tragen.



Frühzeitige Bedarfserkennung

- § 12 SGB IX Abs. 1, S. 1:
- "Die Reha-Träger stellen durch **geeignete Maßnahmen** sicher, dass ein Reha-Bedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. (…)"
- Diskurs in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig (aber auch mit anderen Reha-Trägern): Was ist möglich und erforderlich?
- ➤ Bezug zu den Grabenkämpfen zur jugendpsychiatrische Diagnostik in Heimerziehung und Pflegekinderhilfe
- ➤ Welche Verknüpfung innerhalb der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII ist denkbar?
- § 12 SGB IX Abs. 1, S. 2:
 "Die Reha-Träger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Reha-Bedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (…)"
- vgl. auch Aufklärungs-, Beratungs-und Auskunftspflichten (§§13-15 SGB I)



... das bedeutet, dass:

- die fallführende Fachkraft im JA prüfen muss, ob vor dem Hintergrund der in § 1, 3 und 4 SGB IX aufgezählten Rehabilitationsziele, ein Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz, also mithilfe der in § 35a Abs. 2 SGB VIII genannten Maßnahmen, gedeckt werden kann
- dabei sind zusätzlich § 9 SGB IX (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe)
 und
- § 12 SGB IX (Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) zu beachten
- Leistungen nach § 35a SGB VIII werden schon auf Basis einer individuellen Diagnostik und Hilfeplanung mit einer entsprechend differenzierten Leistungsstruktur (Leistungsbeschreibungen) in einem zweistufigen Verfahren gewährt (1. Diagnostik nach ICD 10, 2. Sozialpädagogische Bewertung / Diagnose der Teilhabeeinschränkung und differenzierte einzelfallbezogene Hilfeplanung)
- zu prüfen ist, durch welche Aspekte des ICF-CY die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung differenziert / ergänzt werden muss



Prüfung des Bedarfes durch fallführende Fachkraft des Jugendamtes

- festgestellter Bedarf (d.h. auch nicht teilweise!) kann nicht durch das Jugendamt gedeckt werden:
 - → Fachkraft des JA leitet Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX)
- seit 01.01.2018 ist der Antragsteller von dieser Weiterleitung zu unterrichten
- bei Fristversäumnis wird der Träger der Kinder-und Jugendhilfe "leistender Rehabilitationsträger" für Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen!!
- § 36 SGB VIII ist gewissermaßen der "Gesamtplan" und auch das Bedarfsermittlungsinstrument für die Eingliederungshilfe des SGB VIII - muss aber den Anforderungen des § 13 SGB IX genügen!



Prüfung des Bedarfes durch fallführende Fachkraft des Jugendamtes

 falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) besteht, <u>für die das Jugendamt nicht Rehabilitationsträger sein kann</u>, <u>ist das</u> <u>Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten</u>

(Bsp: Für ein seelisch behindertes Kind/einen jungen Erwachsenen sind neben Leistungen nach § 35 a SGB VIII zugleich Leistungen zu med. Reha durch die GKV oder berufl. Reha durch Bundesagentur für Arbeit zu erbringen).

Das bedeutet für die Praxis:

- FK im JA <u>muss wissen</u>, aus welchen Leistungsgruppen und Leistungsgesetzen die über die Jugendhilfe hinaus gehenden Bedarfe gedeckt werden und
- FK des JA <u>muss auf Antrag</u> bei anderen Leistungsgruppen und Leistungsgesetzen <u>hinwirken</u> (§§ 9 (1) und 4 SGB VIX)



Prüfung des Bedarfes durch fallführende Fachkraft des Jugendamtes

Beachte:

- Hilfeplan ersetzt in diesen Fällen nicht den Gesamtplan
 - sondern:
- ist hier die speziellere Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens
- ➤ Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII muss dabei aber den Maßgaben als Bedarfsentwicklungsinstrument i. S. des § 13 SGB IX entsprechen
- ggf. kann in besonderen, seltenen Fallkonstellationen auch JH für Leistungen im Bereich Arbeitsleben nach § 35a SGB VIII zuständig sein; das ist aber nur dann der Fall, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht zuständig ist



Änderungen ab 2020:

- § 35a SGB VIII wird ab 01.01.2020 an Eingliederungshilfe des SGB IX (Teil 2) angepasst
- Neuerungen gelten dann auch für Eingliederungshilfe nach dem § 35 a SGB VIII
 (Soweit diese Leistungsarten besondere Anforderungen an den Personenkreis der
 Leistungsberechtigten stellen, gelten diese auch für die Eingliederungshilfeleistungen nach
 § 35 a SGB VIII.)
- Aufgabe und Ziele sowie Art und Form der Leistung der Eingliederungshilfe gem.
 § 35a SGB VIII richten sich wie bisher nach den Vorschriften des SGB IX "soweit sie auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche anwendbar sind" (bislang §§ 53 ff. SGB XII, ab 01.01.2020 Teil 2 des SGB IX)
- Arten und Formen der Leistung sollen mit dem BTHG ausgebaut werden



Außerdem:

- nach Änderung der grundlegenden Frühförderungsverordnung aufgrund der Inkraftsetzung des BTHG muss genau geprüft werden, in welcher Art und Weise die (vertraglichen) Grundlagen und Verfahren angepasst werden müssen
- durch die Einführung des ICF (zur Bewertung der Teilhabeeinschränkung) sind auch <u>Leistungs- und Hilfeplanungsverfahren</u> anzupassen



Schlussfolgerungen für die Praxis / Umsetzung

- **Qualifizierung vorantreiben**
 - Bearbeitung § 35a SGBV III
 - Kenntnis über ICF-CY
 - Kenntnis anderer Leistungsgruppen und Leistungsgesetze sowie Struktur
- Instrument(e) zur Bedarfserkennung / Bedarfsermittlung entwickeln und festlegen
- (bezirks)Interne Verfahren zur Bearbeitung definieren
- Skooperationen mit Bereichen Gesundheit und Schule
- > Verfahren in der Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern
- Sozialpädagogische Diagnostik (stärken) vs. Kinder- und jugendpsychiatrischer Diagnostik
- Fristen beachten
- ₩ ...



Literaturhinweise

ROSENOW, Roland:

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2018. in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 2017. Heft 10. S. 480ff

♥ KUNKEL, Peter Christian:

Die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach dem Bundesteilhabegesetz In: Zeitschrift für Fürsorgewesen. 2018. Heft 2. S. 25ff

https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/



Ende.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!